

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE, WESTLICH DER SEESTRASSE, ÖSTLICH DER STRASSE STEINBERG UND SÜDLICH DER WOHNBEBAUUNG AN DER STRASSE STEINBERG (FLURSTÜCK 374/375/387)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSERFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **01.09.2005** FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BazNVO) 1990

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 500



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§§ BauGB UND BauNVO)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
SO_E	SONDERGEBIET EINZELHANDEL NUTZUNG: DISCOUNTMARKT (MIT WAREN DES TÄGLICHEN BEDARFS)	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GR = 1900m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, MAXIMAL 1900 m ²	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GRZ = 0.4	GRUNDFLÄCHENZHL., Z.B. 0.4	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GH = 25.50m Ü.N.N.	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, MAXIMAL 25.50 m ÜBER N.N.	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
0	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD 15° - 30°	GENEIGTES DACH MIT 15° - 30° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
GD 25° - 45°	GENEIGTES DACH MIT 25° - 45° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	GRUNDSTÜCKSZUFAHRT	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	FLÄCHE ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GERECHTIGKEITEN, SONNEN- UND WINDSCHUTZSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	MIT LUTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINSCHAFTLICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
	ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VOR-GEHÖRGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (SCHALLSCHUTZWAND, AUSFÜHRUNG UND HÖHE SIEHE SCHALLSCHUTZGEZUTACHTEN)	§ 9 ABS. 1 Nr. 24 BauGB
	2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	ZUFARTSBEREICH MIT FARRICHTUNG	
	SICHTDREIECK	
	VORHANDENE GELÄNDEHÖHENPUNKTE, Z.B. 31.64m Ü.N.N.	
	MÖGLICHER STANDORT DER WERBEANLAGE (S. TEXT ZIFF. 5)	

TEIL B : TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUG LV.M. § 1 BAUNVO)**
- 1.1 SONDERGEBIET-EINZELHAUEN (§§ 1 BAUNVO § 111):
IN DEM SONDERGEBIET-EINZELHAUEN, (SO₀) GEMÄSS § 1 BAUNVO SIND NUR EINZELHAUENBETRIEBE (DISCOUNTMARKT MIT WAREN DES TAGELICHEN BEDARFS) MIT EINER GRUNDFLÄCHE (GR) BIS MAXIMAL 1900m² UND EINER VERKAUFSFLÄCHE BIS 1200m² ZULÄSSIG.
- 1.2 IN DEN ALLEMGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 8 NR. 1 BAUNVO DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 5 BAUNVO AUSNAHMEWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NUR BESTANDTEIL DES BEWAUNUNGSPLANES.
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUG LV.M. § 18 BAUNVO)**
HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 19 Abs. 1 BAUNVO)
- 2.1 GEBÄUDEHÖHE:
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE [GH] WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGEGEHT. DACHAUFBAUEN AUFS AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET. VON DER FESTGEGEBTEN HÖHE ABWICHENDE NUTZUNGEN SIND BETRIEBERFÖRDERLICHE TECHNISCHE ANLAGEN, ANLAGEN FÜR LÜFTUNG UND KÜHLUNG, SCHORNSTEINE UND BETRIEBSEINGANGS ANTENNENANLAGEN.
- 2.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSES/FUSSBOGENS:
DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSES/FUSSBOGENS (FERTIG FUSSBOGEN) WIRD IM SONDERGEBIET-EINZELHAUEN (SO₀) MAXIMAL BIS 32,50m Ü.N.N. UND IM ALLEMGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) MAXIMAL BIS 31,50m Ü.N.N. LIEGEN.
3. **STELLPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB UND § 19 Abs. 4 Nr. 3 BAUNVO)**
- 3.1 DIE ZULÄSSIGE VERBIEGELUNG (GESAMTGRUNDFLÄCHE DER STELLPLATZE, ZUFAHRTEN UND GEBÄUDE) IM SONDERGEBIET-EINZELHAUEN DACH DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN MIT ZUFUHRHÄLFE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE HINNAUS BIS ZU EINER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZAHL VON 0,80 ÜBERSCHREITEN.
- 3.2 STELLPLATZE SIND AUCH INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GEKENNZEICHNET DURCH BAUGREIZEN) ZULÄSSIG.
4. **GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB LV.M. § 92 LBO)**
- 4.1 FASSADENFLÄCHEN:
ALS FASSADENMATERIAL IM SONDERGEBIET-EINZELHAUEN (SO₀) IST NUR EIN ROTES SICHTMAUER-ERWERK ZULÄSSIG. IN DEN ALLEMGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND NUR ROTES SICHTMAUERWERK UND PUTZ IN DEN FARBEN GELB UND WEISS ZULÄSSIG.
- 4.2 DACHFLÄCHEN:
IM SONDERGEBIET-EINZELHAUEN (SO₀) IST NUR EIN GENEIGTES DACH MIT EINER HAUPTDACHNEIGUNG VON 15° - 30° ZULÄSSIG. ALS DACHNEIGUNG IN DEN SONDERGEBIET UND IN DEN ALLEMGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND DIE OBERANTE DER FREISTEHENDEN VERBEALANLE (BETONDACHSTEIN ODER DACHZIEGEL) IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAZIT ZULÄSSIG.
5. **WERBEANLAGEN**
- 5.1 NUR FÜR DAS SONDERGEBIET-EINZELHAUEN (SO₀) IST EINE FREISTEHENDE WERBEANLEGE ZULÄSSIG. DIE V.G. WERBEANLEGE IST NUR AUF EINEM DER DREI, IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) GEFESTIGTEN STANDORTEN ZULÄSSIG. DIE OBERANTE DER FREISTEHENDEN WERBEANLEGE DARF NICHT HÖHER ALS 7,50m ÜBER DEN AN IHREM STANDORT VORHANDENEN GELÄNDEÖBERFLÄCHE SEIN. AUßERDEM DARF SIE NICHT GRÖßER ALS 1,750m (HÖHE) X 2,50m (BREITE) X 2,50 (TIEFE), SEIN. ALS FLÄCHE DER VERBEALGE GILT DAS UMREISSVON DER WERBEANLEGE.
- 5.2 MEHRERE WERBEANLAGEN SIND ZU EINEM WERBEANLAGEENTRAGER ZUSAMMENFASSBAREN.
- 5.3 ZULÄSSIG SIND:
WERBEANLAGEN MIT WEGSELNDEM ODER BEWEGTEM LICHT UND LICHTWERBEN IN GELLEN TÖNEN.
6. **BESTEHENDER BEWAUNUNGSPLAN NR. 20 DER GEMEINSCHAFTLICHEN SCHWEDENKE**
- 6.1 DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRÜNGLICHEN BEWAUNUNGSPLAN (BEWAUNUNGSPLAN NR. 20) HABEN FÜR DEN LIEFERANTENBESITZER DIESE 5. AENDERUNG DES BEWAUNUNGSPLANES ZU 20 KEINE GÜLTIGKEIT MEHR.
7. **GRÜNDORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 u. 25 BAUG LV.M. § 8A BAUNTSCHO)**
- 7.1 **ERHALT DES BAUMBESTANDES**
- 7.1.1 DER AM STEINBERG VORHANDENE BAUMBESTAND AUS KIRSCHEN IST AUS EINEM GEBÄUDEBEREICH DES ZUKÜNFTIGEN EINZELHAUENMARKTES HERAUS AN EINEN ANDEREN STANDORT IM PLANGEBIET ZU VERSETZEN UND DORT DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE AUF DEN BEIDEN FLURSTÜCKEN NUR DIE ANLAGE VON STRASSEN, TEIL LANDSCHAFTSPFLEGE ABSCHNITT 4 SCHUTZ VON CA. 9 M SOWIE ESSENCE (CA. 7 M) SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. IN DER BAUPHASE SIND DIE EINSCHLAGIGEN MASSNAHMEN VOM SCHUTZ DES BESTEHENDEN BAUMBESTANDS RECHTZEITIG VOR BEGINN DER BAUPHASE 1,5 M HOHEN LAUBGEBÖLZCHEN (GOF ALS GESCHNITTENE HECKE) AUF Z. B. HAINBUCH, ROTBUCHE, WEISSDORN, LIGUSTER ZU BEPFLANZEN. DER GEMEINDEEIGENE PARKPLATZ AN DER SEESTRASSE IST VON DEM ANGRENZENDE WA-GEBIET DURCH EINE MINDESTENS 3 M BREITE GRASFLÄCHE (GRAS) VON DER SEESTRASSE ABZUSCHÜTTEN. DIE GRASFLÄCHE SOLLTE AUF DER SEESTRASSE HASEL, HAHNENFÜß, FELDHAORN, WEISSDORN, FELDROSE, BIERNELNROSE, WEINROSE, WEGEIGEL, KOLNIBUCHE UND SPIERSTRAUCH. DIE VORGESAMTEN PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE FACHE FÜR DIE PFLANZEN PFLANZE IN EINEM ORDNENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN. PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER: VERPFLANZTER STRAUCH 3 TRIEBE, 60 - 100 CM, 2 X VERPFLANZTER HEISTER, 100 - 125 CM.
- 7.2 **SCHUTZPFLANZUNGEN**
- 7.2.1 DIE 4 BIS 6 M BREITEN ABSTANDSTREIFEN ZU DEN ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKEN AM NORD-WESTLICHEN UND NORDÖSTLICHEN PLANGEBIETSRAND SIND IN ÜBSTAND MIT STRÄUCHERN AUS DER FOLGENDEN LISTE ZU BEPFLANZEN. DER PARKPLATZ SOLLTE AUF DEM STANDORT AUF DEM MIN. 2,5 M BREITEN GRÜNSTREIFEN 6 M WEITERE LAUBBAUM DERGELICHEN QUALITÄT ZU PFLANZEN. IM STELLPLATZBEREICH MÜSSEN ALS BAUMSTANDORT MIN. 2,5 M X 2,5 M GRASFLÄCHE VORHANDEN SEIN. DIE PFLANZEN SIND ZU ERHALTEN. DIE GRASFLÄCHE SOLLTE AUF DER SEESTRASSE HASEL, HAHNENFÜß, FELDHAORN, WEISSDORN, FELDROSE, BIERNELNROSE, WEINROSE, WEGEIGEL, KOLNIBUCHE UND SPIERSTRAUCH. DIE VORGESAMTEN PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE FACHE FÜR DIE PFLANZEN PFLANZE IN EINEM ORDNENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN. PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER: VERPFLANZTER STRAUCH 3 TRIEBE, 60 - 100 CM, 2 X VERPFLANZTER HEISTER, 100 - 125 CM.
- 7.3 **STELLPLATZBEGRENNUNG MIT BÄUMEN**
- 7.3.1 DIE STELLPLATZFLÄCHE DES SO₀-GEBIETES IST MIT MIND. 14 STÜCK LAUBBÄUMEN IN EINER QUALITÄT VON 3 X VERPFLANZTER HOCHSTAMMIT EINEM STAMM-UMFANG VON MIN. 18 - 18 CM DAUERHAFT ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZEN SIND ZU ERHALTEN. DIE GRASFLÄCHE SOLLTE AUF DER SEESTRASSE HASEL, HAHNENFÜß, FELDHAORN, WEISSDORN, FELDROSE, BIERNELNROSE, WEINROSE, WEGEIGEL, KOLNIBUCHE UND SPIERSTRAUCH. DIE VORGESAMTEN PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE FACHE FÜR DIE PFLANZEN PFLANZE IN EINEM ORDNENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN. PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER: VERPFLANZTER STRAUCH 3 TRIEBE, 60 - 100 CM, 2 X VERPFLANZTER HEISTER, 100 - 125 CM.
- 7.4 **STELLPLATZBEGRENNUNG MIT BÄUMEN**
- 7.4.1 DIE STELLPLATZFLÄCHE DES SO₀-GEBIETES IST MIT MIND. 14 STÜCK LAUBBÄUMEN IN EINER QUALITÄT VON 3 X VERPFLANZTER HOCHSTAMMIT EINEM STAMM-UMFANG VON MIN. 18 - 18 CM DAUERHAFT ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZEN SIND ZU ERHALTEN. DIE GRASFLÄCHE SOLLTE AUF DER SEESTRASSE HASEL, HAHNENFÜß, FELDHAORN, WEISSDORN, FELDROSE, BIERNELNROSE, WEINROSE, WEGEIGEL, KOLNIBUCHE UND SPIERSTRAUCH. DIE VORGESAMTEN PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE FACHE FÜR DIE PFLANZEN PFLANZE IN EINEM ORDNENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN. PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER: VERPFLANZTER STRAUCH 3 TRIEBE, 60 - 100 CM, 2 X VERPFLANZTER HEISTER, 100 - 125 CM.
- 7.5 **STELLPLATZBEGRENNUNG MIT BÄUMEN**
- 7.5.1 DIE STELLPLATZFLÄCHE DES SO₀-GEBIETES IST MIT MIND. 14 STÜCK LAUBBÄUMEN IN EINER QUALITÄT VON 3 X VERPFLANZTER HOCHSTAMMIT EINEM STAMM-UMFANG VON MIN. 18 - 18 CM DAUERHAFT ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZEN SIND ZU ERHALTEN. DIE GRASFLÄCHE SOLLTE AUF DER SEESTRASSE HASEL, HAHNENFÜß, FELDHAORN, WEISSDORN, FELDROSE, BIERNELNROSE, WEINROSE, WEGEIGEL, KOLNIBUCHE UND SPIERSTRAUCH. DIE VORGESAMTEN PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE FACHE FÜR DIE PFLANZEN PFLANZE IN EINEM ORDNENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN. PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER: VERPFLANZTER STRAUCH 3 TRIEBE, 60 - 100 CM, 2 X VERPFLANZTER HEISTER, 100 - 125 CM.
- 7.6 **STELLPLATZBEGRENNUNG MIT BÄUMEN**
- 7.6.1 DIE STELLPLATZFLÄCHE DES SO₀-GEBIETES IST MIT MIND. 14 STÜCK LAUBBÄUMEN IN EINER QUALITÄT VON 3 X VERPFLANZTER HOCHSTAMMIT EINEM STAMM-UMFANG VON MIN. 18 - 18 CM DAUERHAFT ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZEN SIND ZU ERHALTEN. DIE GRASFLÄCHE SOLLTE AUF DER SEESTRASSE HASEL, HAHNENFÜß, FELDHAORN, WEISSDORN, FELDROSE, BIERNELNROSE, WEINROSE, WEGEIGEL, KOLNIBUCHE UND SPIERSTRAUCH. DIE VORGESAMTEN PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN. DIE FACHE FÜR DIE PFLANZEN PFLANZE IN EINEM ORDNENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN. PFLANZGRÖSSE DER STRÄUCHER: VERPFLANZTER STRAUCH 3 TRIEBE, 60 - 100 CM, 2 X VERPFLANZTER HEISTER, 100 - 125 CM.
- 7.7 **STELLPLATZBEGRENNUNG MIT BÄUMEN**</

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGABEN DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 27.01.2008.
2. DIE FÜR DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM 08.04.2008 ES FOLGT.
3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGESAM WURDE AM 24.03.2005 DURCHFÜHRT.
4. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGESAM WURDE AM SCHREIBEN VOM 16.03.2005 DURCHFÜHRT.
5. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN AM SCHREIBEN VOM 20.06.2005 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
6. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT AM 16.06.2008 DEN ENTWURF DES BEAUFHALTUNGS PLANES MIT BGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
7. DER ENTWURF DES BEAUFHALTUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT (TEIL B, SOWIE DIE BGRÜNDUNG HABE AM 01.08.2008 SATZUNG VOM 20.06.2005 BIS 01.08.2008 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER ARBEITSWALDUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGESAM AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICH AUSGELEGT WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANWÄNDER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEIT VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDER SCHRIFT GEMACHT GEHEN KÖNNEN. AM 21.08.2008 DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSBLICK BEKANNTMACHTUNG
- SCHNEIDERSEN, DEN 08. Dez 05 08.12.05
Dänischh. BÜRGERMEISTER
Probst 03.02.02
8. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.03.2006 WURDE DIE GEOMETRISCHEN FEHLERBESTÄNDIGE DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN AUFRIEHL BEZUGST.
- SCHNEIDERSEN, DEN 22.05.2006 22.05.06
Dänischh. BÜRGERMEISTER
Probst 03.02.02
9. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANFRAGEN SOWIE DIE STELLUNGSNÄHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT BEWERTET AM 01.09.2006 GEPRÜFT DASS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
10. DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT DEN BEAUFHALTUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT (TEIL B, SOWIE DIE BGRÜNDUNG HABE AM 01.08.2008 SATZUNG VOM 20.06.2005 BIS 01.08.2008 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER ARBEITSWALDUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGESAM AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICH AUSGELEGT WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANWÄNDER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEIT VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDER SCHRIFT GEMACHT GEHEN KÖNNEN. AM 21.08.2008 DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSBLICK BEKANNTMACHTUNG
- SCHNEIDERSEN, DEN 08. Dez 05 08.12.05
Dänischh. BÜRGERMEISTER
Probst 03.02.02
11. DIE BEAUFHALTUNGSPLANZATUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT (TEIL B, WIRD HIERTU AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHUNG.
- SCHNEIDERSEN, DEN 06. Juni 06 06.06.06
Dänischh. BÜRGERMEISTER
Probst 03.02.02
12. DER BESCHLUSSE DES BEAUFHALTUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG UND DIE STELLE, DIE DER PLAN AUFWAHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER ARBEITSWALDUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGESAM AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICH AUSGELEGT WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANWÄNDER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEIT VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDER SCHRIFT GEMACHT GEHEN KÖNNEN. AM 21.08.2008 DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSBLICK BEKANNTMACHTUNG
- SCHNEIDERSEN, DEN 06. Juni 06 06.06.06 06.06.06
Dänischh. BÜRGERMEISTER
Probst 03.02.02

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000



SATZUNG
DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE
5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 ORTSTEIL SURENDORF - ORTSMITTE

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE, WESTLICH DER SEESTRASSE, ÖSTLICH DER STRASSE
STEINBERG UND SÜDLICH DER WOHNBEBAUUNG AN DER STRASSE STEINBERG (FLURSTÜCK 374/375/387)

BEARBEITUNG : 02.05.2005, 12.05.2005, 17.05.2005

BEARBEITUNG : 02.05.2005, 12.05.2005, 17.05.2005

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 864899-0 FAX 864899-29
architekten@schrabisch-ock.de www.schrabisch-ock.de

GEÄNDERT

STAND DER PLANUNG: ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB □ § 4a(3) BauGB ■ § 10 BauGB